

Aus den Lübecker Nachrichten (HERZOGTUM LAUENBURG) vom
14. Juni 2024

**Bekanntmachung des Amtes Lauenburgische Seen
über den Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß
Grönau für das Gebiet westlich der Straße „Grönauer Heide“ und der Märkte (ALDI,
Markant) bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg in der Gemeinde Groß Grönau gelegen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Grönau hat in der Sitzung am 10.10.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Groß Grönau für das Gebiet westlich der Straße „Grönauer Heide“ und der Märkte (ALDI, Markant) bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg in der Gemeinde Groß Grönau gelegen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Groß Grönau, Am Torfmoor 2, 23627 Groß Grönau, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.gross-groenau.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über eine fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Groß Grönau, 12.06.2024 (L.S.) **Amt Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher
gez. H. Dohrendorf**

406122101_011024

Vorstehende Bekanntmachung (Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau für das Gebiet westlich der Straße "Grönauer Heide" und der Märkte (ALDI, Markant) bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg in der Gemeinde Groß Grönau) wurde am 14.06.2024 in den Lübecker Nachrichten (Lauenburger Teil) veröffentlicht.

Groß Grönau, 17.06.2024

Amt Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher
im Auftrag



(Krakow)